

**A N F R A G E** von Claudio Schmid (SVP, Bülach) und Christian Mettler (SVP, Zürich)

betreffend Kostenersatz gemäss Sozialhilfegesetz § 44

---

Der Staat ersetzt der Wohngemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe an Ausländerinnen und Ausländer, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton haben, soweit nicht der Heimatstaat ersatzpflichtig ist. Diese Ausnahme ist im Sozialhilfegesetz § 44 geregelt. Grundsätzlich obliegt diese Aufgabe und die damit zusammenhängenden Kosten und Verantwortung den Gemeinden.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist der Ausländeranteil mit Religionszugehörigkeit muslimisch auf die ganze Wohnbevölkerung im Kanton Zürich?
2. Wie hoch ist der Ausländeranteil, welche gesetzliche wirtschaftliche Hilfe gemäss Kostenstelle 580 beziehen? (Gemäss Staatsbeitragsgesuch der Gemeinden [Gelbes Formular])
3. Wie hoch ist der aktuelle Ausländeranteil gemäss § 44 des Sozialhilfegesetzes an den Gesamtaufwendungen der Bezüger im Kanton Zürich, welche innerhalb von zehn Jahren gesetzliche wirtschaftliche Hilfe beanspruchen? Wie ist das Verhältnis von Ausländerinnen und Ausländern, die mehr als zehn Jahre anwesend sind und gesetzlich wirtschaftliche Hilfe geltend machen (gemäss Staatsbeitragsgesuch Rubriken 580.3666/4366 und 580.3667/4367)?
4. Welche Nationalitäten sind in diesem Anteil vorhanden und wie ist die prozentuale Gewichtung?
5. Wie hoch ist der Anteil generell in der Fürsorge des Kantons Zürich mit der Religionszugehörigkeit muslimisch?
6. Wie hoch ist der Anteil mit der Religionszugehörigkeit muslimisch, gemäss § 44 des Sozialhilfegesetzes die innerhalb von zehn Jahren aus dem Ausland eingereist sind?

Claudio Schmid  
Christian Mettler